

Haftpflichtversicherung für Architekten sowie Bau- und Gebäudetechnik-Ingenieure

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2015 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 48

1. Schäden und Mängel an Bauten

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden und Mängeln

- an Bauten, die aufgrund von Planungs-, Berechnungs- und/oder Beratungstätigkeiten der Versicherten oder durch deren Bauleitung entstehen;
- an bestehenden Bauten, an denen aufgrund von Planungs-, Berechnungs- und/oder Beratungstätigkeiten der Versicherten oder durch deren Bauleitung eine Tätigkeit ausgeführt wird (z. B. Umbauen, Renovieren, Abstützen, Unterfahren, Unterfangen);
- an Bauteilen, welche aufgrund von Planung-, Berechnungs- und/oder Beratungstätigkeiten der Versicherten oder durch deren Leitung speziell für eine bestimmte Bauteil hergestellt worden sind, um hernach in diese eingebaut zu werden.

Im Rahmen dieser Deckung entfallen die Einschränkungen gemäss Art. 7 k und l AVB.

2. Schäden und Mängel an Anlagen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden und Mängeln

- an Anlagen, die aufgrund von Planungs-, Berechnungs- und/oder Beratungstätigkeiten der Versicherten oder durch deren Montageleitung entstehen;
- an bestehenden Anlagen, an denen aufgrund von Planungs-, Berechnungs- und/oder Beratungstätigkeiten der Versicherten oder durch

deren Montageleitung eine Tätigkeit ausgeführt wird;

- an Anlagenteilen, welche aufgrund von Planung-, Berechnungs- und/oder Beratungstätigkeiten der Versicherten oder durch deren Leitung speziell für eine bestimmte Anlage hergestellt worden sind, um hernach in diese eingebaut zu werden.

Im Rahmen dieser Deckung entfallen die Einschränkungen gemäss Art. 7 k und l AVB.

Als Anlage gilt die Gesamtheit von miteinander verbundenen Apparaten, Geräten, Instrumenten usw. (inkl. Leitungen und Verbindungen), welche zusammen ein komplexes System im Bereich der Gebäudetechnik bilden (wie Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Elektro- oder sanitäre Anlagen).

3. Vermögensschäden

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung in Ergänzung von Ziff. 1 und 2 hiervor und in Abänderung von Art. 7 n AVB auf Ansprüche aus Vermögensschäden, die gegen Versicherte erhoben werden im Zusammenhang mit Planungs-, Berechnungs-, Bau- bzw. Montageleitungs- und/oder Beratungstätigkeiten, die unter das in der Police bezeichnete versicherte Risiko fallen.

Als Vermögensschäden im Sinne dieser Bestimmung gelten in Geld messbare Schäden, die weder die Folge eines Personenschadens noch die Folge eines dem Geschädigten zugefügten Sachschadens (einschliesslich Schäden und Mängel gemäss Ziff. 1 und 2) sind. Im Rahmen dieser Deckung entfallen die Einschränkungen gemäss Art. 7 l AVB.

4. Abgabe von Plänen

In teilweiser Abänderung von Art. 7 m AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Konstruktions- und Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe.

5. Berufstypische Haftungsübernahmen

Der Ausschluss gemäss Art. 7 d AVB gilt nicht:

- für die durch Übernahme berufstypischen SIA-Normen bzw. -ordnung vereinbarte Haftung;
- für die durch Übernahme der berufstypischen FIDIC-Bestimmungen vereinbarte Haftung im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Ausland.

6. Weitergabe von Arbeiten an Subplaner

6.1. Werden vom Versicherungsnehmer Planungs-, Berechnungs- und/oder Bauleitungs- bzw. Montageleitungsarbeiten, die ausschliesslich unter das in der Police bezeichnete «versicherte Risiko» fallen, an Dritte (Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter) weitergegeben, gelten folgende Bestimmungen:

6.2. Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Ansprüche aus

- a. Personen- und Sachschäden sowie Schäden und Mängel an Bauten (Ziff. 1 hiervor) bzw. Anlagen (Ziff. 2 hiervor) verursacht durch die von ihm beauftragten Dritten;
- b. Personen- und Sachschäden sowie Schäden und Mängel an Bauten (Ziff. 1 hiervor) bzw. Anlagen (Ziff. 2 hiervor) verursacht durch die Versicherten.

6.3. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 6.2, lit. a hiervor besteht nur unter der Voraussetzung, dass

- a. der beauftragte Dritte zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung verfügte, in welcher eine Versicherungssumme vereinbart war von mindestens
 - CHF ##### für Personen- und Sachschäden

- und entsprechend ihrem Fachgebiet: CHF ##### für Schäden und Mängel an Bauten bzw. Anlagen;

- b. Schäden und/oder Mängel gemäss Ziff. 6.2, lit. a hiervor zurückzuführen sind auf Planungs-, Berechnungs- und/oder Bauleitungs- bzw. Montageleitungsarbeiten, die im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung gemäss lit. a hiervor versichert sind.

6.4. **Nicht versichert** ist die Haftpflicht der beauftragten Dritten.

7. Generalplanertätigkeit

7.1. Definition

Wird dem Versicherungsnehmer vom Bauherrn bzw. Auftraggeber die Projektierung (inkl. Bauleitung) eines Bauwerks oder Bauwerkteils bzw. einer Anlage oder eines Anlageteils übertragen, wobei Leistungen sowohl aus seinem Fachgebiet als auch aus fremden Fachgebieten des Planerbereichs enthalten sind, gilt er als Generalplaner.

7.2. Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalplaner für Ansprüche aus

- a. Personen- und Sachschäden sowie Schäden und Mängel an Bauten (Ziff. 1 hiervor) bzw. Anlagen (Ziff. 2 hiervor) verursacht durch die von ihm beauftragten Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter;
- b. Personen- und Sachschäden bzw. Schäden und Mängel an Bauten (Ziff. 1 hiervor) bzw. Anlagen (Ziff. 2 hiervor) verursacht durch die Versicherten innerhalb ihrer versicherten Fachgebiete.

7.3. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 7.2, lit. a hiervor besteht nur unter der Voraussetzung, dass

- a. die beauftragten Subplaner, Projekt-, Bau- oder Montageleiter zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über eigene Berufshaftpflichtversicherungen verfügten, in welchen eine Versicherungssumme vereinbart war von mindestens

- CHF ##### für Personen- und Sachschäden
 - und entsprechend ihrem Fachgebiet: CHF ##### für Schäden und Mängel an Bauten bzw. Anlagen;
- b. Schäden und/oder Mängel gemäss Ziff. 7.2, lit. a hiervor zurückzuführen sind auf Tätigkeiten, die im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung gemäss Ziff. 7.3, lit. a hiervor versichert sind.

7.4. **Nicht versichert** ist die Haftpflicht der beauftragten Dritten.

8. Totalunternehmertätigkeit

8.1. Definition

Wird dem Versicherungsnehmer vom Bauherrn bzw. Auftraggeber in einem Zuge die vollständige Projektierung (inkl. Bauleitung) und Ausführung eines Bauwerks oder Bauwerkteils bzw. einer Anlage oder eines Anlageteils übertragen, wobei Leistungen sowohl aus seinem Fachgebiet als auch aus fremden Fachgebieten enthalten sind, gilt er als Totalunternehmer.

8.2. Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Totalunternehmer für Ansprüche aus

- a. Personen- und Sachschäden gemäss Art. 1 AVB verursacht durch die von ihm beigezogenen Dritten, die Bauarbeiten (als solche gelten auch Montage und Installation) ausführen und/oder Sachen liefern (wie Bauunternehmer, Handwerker, Lieferanten);
- b. Personen- und Sachschäden sowie Schäden und Mängel an Bauten (Ziff. 1 hiervor) und/oder Schäden und Mängel an Anlagen (Ziff. 2 hiervor) verursacht durch die von ihm beauftragten Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter;
- c. Personen- und Sachschäden sowie Schäden und Mängel an Bauten (Ziff. 1 hiervor) und/oder Schäden und Mängel an Anlagen (Ziff. 2 hiervor) verursacht durch Tätigkeiten der Versicherten innerhalb ihrer versicherten Fachgebiete.

Schäden und Mängel an Bauten und/oder Schäden und Mängel an Anlagen sind in dem Umfang versichert als sie zurückzuführen sind auf

- Pläne;
- schriftlich festgehaltene Berechnungen und/oder
- schriftlich festgehaltene Ausführungsanweisungen der verantwortlichen Planungsfachleute, Projekt-, Bau- bzw. Montageleiter.

8.3. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 8.2, lit. b hiervor besteht nur unter der Voraussetzung, dass der beauftragte Subplaner, Projekt-, Bau- oder Montageleiter zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung verfügte, in welcher eine Versicherungssumme vereinbart war von mindestens

- CHF ##### für Personen- und Sachschäden
- **und entsprechend ihrem Fachgebiet:** CHF ##### für Schäden und Mängel an Bauten (Ziff. 1 hiervor) und/oder Schäden und Mängel an Anlagen (Ziff. 2 hiervor),

und dass

Personen- und Sachschäden bzw. Schäden und Mängel an Bauten und/oder Schäden und Mängel an Anlagen (gemäss Ziff. 8.2 lit. b hiervor) zurückzuführen sind auf Tätigkeiten, für die im Rahmen dieser Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

8.4. **Nicht versichert** ist die Haftpflicht der beauftragten Dritten im Sinne von Ziff. 8.2 lit. a und b.

9. Planergemeinschaften

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Planergemeinschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist. Bei Versicherungen, die eine Planergemeinschaft selber abschliesst, gelten die Bestimmungen in Ziffer 15 hiernach.

10. Tätigkeit als Bauherr

Art. 7 g AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Von der Versicherung **ausgeschlossen** sind Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist. Solche Ansprüche sind jedoch versichert, soweit ein Versicherter für das betreffende Bauvorhaben Planungs-, Berechnungs- und/oder Bauleitungsarbeiten, die unter den in der Police umschriebenen Tätigkeitsbereich fallen, selbst ausführt und der Schaden dadurch schuldhaft verursacht wird.

11. Schadenverhütungskosten

In teilweiser Abänderung von Art. 3 AVB sind Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Schäden und Mängeln an Bauten und Anlagen im Sinne von Ziff. 1 bzw. 2 hiervon vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

12. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. 7 AVB sind vom Versicherungsschutz gemäss Ziff. 1, 2 und 3 hiervon ausgeschlossen:

- a. Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten und/oder Anlagen infolge von Bodenbewegungen.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn angemessene Bodenuntersuchungen durchgeführt und erforderliche, sich daraus ergebende bauliche Sicherungsmassnahmen ergriffen wurden.

Eine Bodenuntersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn darauf aufgrund

- der bestehenden Verhältnisse und/oder
- bereits vorhandener, für das geplante Bauvorhaben verwendbarer Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen für andere Bauobjekte

nach sachverständigem Ermessen verzichtet werden konnte;

- b. Ansprüche im Zusammenhang mit Bau- und Anlageteilen, welche in Serie vorfabriziert werden und nicht für eine vom Versicherten geplante Bauteile oder Anlage bestimmt sind;
- c. Ansprüche im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen, für die Abbruch-, Erdbewegungs-, Bau-, Montage und Installationsar-

beiten ausgeführt oder Sachen geliefert werden durch

- einen Versicherten selbst;
- ein Unternehmen, an dem ein Versicherter finanziell beteiligt ist (z. B. Tochtergesellschaft);
- ein Unternehmen, das am Betrieb des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt ist (z. B. Muttergesellschaft);
- ein Unternehmen, an dem die Mutter- oder Holdinggesellschaft des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt ist (z. B. Schwestergesellschaft).

Der Ausschluss

- gemäss den Einzügen 2 und 3 gilt nur, sofern die finanzielle Beteiligung (einschliesslich indirekte Beteiligungen) mehr als 50 % beträgt;
- gemäss Einzug 4 gilt nur, sofern die finanzielle Beteiligung der Mutter- oder Holdinggesellschaft sowohl am Versicherungsnehmer als auch an der Schwestergesellschaft direkt und/oder indirekt mehr als 50 % beträgt.

Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf bestimmte Gebäude-, Bau- oder Anlageteile, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche wegen dieser Teile selbst. Ein Bauwerk gilt jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn stützende oder tragende Elemente (wie Fundamente, Träger, Stützmauern) erstellt oder Arbeiten daran ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können;

- d. Ansprüche im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen (auch Bau- und Anlageteilen), die erstellt werden auf Rechnung

- eines Versicherten und/oder seines Ehegatten bzw. seines eingetragenen Partners;
- von Personengesellschaften, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, an welchen ein Versicherter und/oder sein Ehegatte bzw. sein eingetragener Partner finanziell beteiligt ist;

- von Personengesellschaften, Personengemeinschaften, natürlichen oder juristischen Personen, welche am Betrieb des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt sind;
- von Personengesellschaften, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, an deren Betrieb die Mutter- oder Holdinggesellschaft des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt ist.

Der Ausschluss

- gemäss den Einzügen 2 und 3 gilt nur, sofern die finanzielle Beteiligung (einschliesslich indirekte Beteiligungen) mehr als (50) % beträgt;
- gemäss Einzug 4 gilt nur, sofern die finanzielle Beteiligung der Mutter- oder Holdinggesellschaft sowohl am Versicherungsnehmer als auch an der Schwes-tergesellschaft direkt und/oder indirekt mehr als (50) % beträgt.

Wird die zu erstellende Baute

- nur teilweise auf Rechnung der vorstehend erwähnten Personen, Personengesellschaften bzw. -gemeinschaften erstellt, erstreckt sich der Ausschluss nicht auf jenen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der vorstehend nicht erwähnten Personen, Personengesellschaften bzw. -gemeinschaften entspricht;
 - vor Abschluss der Bauarbeiten verkauft gilt:
Für Schäden und Mängel im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen, welche nach der öffentlichen Beurkundung des Kaufvertrages mit vorstehend nicht erwähnten Personen, Personengesellschaften bzw. Personengemeinschaften als Erwerber eintreten, hat der Ausschluss keine Gültigkeit, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er zum Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung des Kaufvertrages von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte;
- e. Ansprüche im Zusammenhang mit Anlagen und Anlageteilen, die reinen Forschungs- und Entwicklungszwecken dienen und/oder

sich noch im Experimentier- bzw. Entwicklungsstadium befinden und nicht erfolgreich erprobt sind (Prototypen).

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit neu entwickelten Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um die Weiterentwicklung von nach anerkannten Regeln oder aufgrund eingehender Erfahrung gebauten Anlagen und Anlageteilen handelt;

- f. Ansprüche aus Schäden und Mängeln im Zusammenhang mit Anlagen und Anlageteilen durch Versottung oder Korrosion, ausser wenn die Versottung oder Korrosion durch ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis verursacht wurde;
- g. Ansprüche aus Schäden und Mängeln im Zusammenhang mit Anlagen und Anlageteilen für Kernanlagen;
- h. Ansprüche aus Vermögensschäden aus der Überschreitung von Voranschlägen, aus der Nichteinhaltung von Fristen im Abschluss von Arbeiten sowie aus mangelhafter Bauabrechnung oder mangelhafter Kontrolle von Bauabrechnungen;
- i. die Haftpflicht für Vermögensschäden aus der Besorgung eigentlicher Finanzgeschäfte oder der diesbezüglichen Beratung (z. B. Erwerb, Verwaltung oder Veräusserung von Liegenschaften und Wertpapieren oder Erteilung von Ratschlägen für Kapitalanlagen); ferner Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Auszahlung oder Entgegennahme von Geld (inkl. Zahlungsaufträge), wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung, durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren oder Wertsachen;
- j. Ansprüche aus Vermögensschäden infolge Aufgabe der Tätigkeit des Versicherungsnehmers (z. B. infolge von Krankheit, Unfall, Tod, Konkurs, Liquidation);
- k. Ansprüche aus Vermögensschäden im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen;
- l. Ansprüche aus Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Unterlassung des Abschlusses, Änderung oder Weiterführung von Versicherungen oder der Absicherung von

Leistungen durch Garantien, Bürgschaften und dergleichen;

- m. Ansprüche aus Vermögensschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 AVB.

13. Obliegenheiten (Art. 16 AVB)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde sowie Empfehlungen von Spezialisten, wie Geologen, Geotechniker, Hydrologen, beachtet werden.

14. Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft

Insoweit als in Art. 9 AVB von Schäden gesprochen wird, gilt dies sinngemäss auch für Mängel an Bauten und Anlagen gemäss Ziff. 1 und 2 hiervor.

15. Versicherung von Planergemeinschaften

Bei Versicherungen, die eine Planergemeinschaft selber abschliesst, gelten zusätzlich die nachstehenden Bestimmungen.

15.1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist in Abänderung von Ziffer 9 hiervor die Haftpflicht der versicherten Planergemeinschaft.

15.2. Zeitlicher Geltungsbereich

Art. 9 A AVB wird wie folgt ergänzt:

Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden und Mängeln,

- welche während der Vertragsdauer verursacht werden,
- die durch versicherte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Garantiarbeiten nach Vertragsende verursacht werden

und innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsende eintreten. Schäden und Mängel, die während der

Dauer dieser Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

15.3. Leistungen der Gesellschaft

Art. 9 B Ziff. 2 AVB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie für die gesamte Vertragsdauer, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden, Mängel und Kosten, die während der Vertragsdauer (inkl. der Nachrisikoversicherung gemäss Ziffer 15.2 hiervor) eintreten, höchstens einmal vergütet.

15.4. Internes Haftungsverhältnis

- a. Versichert sind Ansprüche der einzelnen Mitglieder der Planergemeinschaft aus Personen- und Sachschäden, die ihnen von einem anderen Mitglied der Planergemeinschaft bzw. dessen Arbeitnehmern und Hilfspersonen zugefügt werden.

Ausgeschlossen ist jedoch bei Ansprüchen eines geschädigten Mitglieds der Planergemeinschaft gegenüber der Planergemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher das geschädigte Mitglied im Innenverhältnis der Planergemeinschaft zu tragen hat.

- b. Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB Ansprüche

- der Planergemeinschaft selbst gegenüber einem seiner Mitglieder;
- im Zusammenhang mit Schäden und Mängeln an Bauten und Anlagen.

15.5. Vertragsdauer

Art. 12 AVB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Versicherung endet ohne Kündigung in demjenigen Zeitpunkt, in welchem das Bauwerk abgeliefert worden ist, spätestens jedoch 12 Monate nach dem in der Police aufgeführten Ablaufdatum, auch wenn die Ablieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.